



## Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung  
über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes  
„Eisenzeitliches Hügelgräberfeld Ebersberg“  
in der Gemarkung Bad Dürkheim,  
Landkreis Bad Dürkheim

# **RECHTSVERORDNUNG**

## **über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Eisenzeitliches Hügelgräberfeld Ebersberg“ in der Gemarkung Bad Dürkheim, Landkreis Bad Dürkheim**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Grabungsschutzgebiet**

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Bad Dürkheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Eisenzeitliches Hügelgräberfeld Ebersberg“.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Bad Dürkheim umfasst die Fundstelle 2 Bad Dürkheim, Parzellen 919/51 TF, 6726/187

### **§ 3**

#### **Begründung der Unterschutzstellung**

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der vorrömischen Eisenzeit zu rechnen.

Schon seit dem 19. Jh. ist westlich von Bad Dürkheim eine ausgedehnte keltische Nekropole am nördlichen und östlichen Hang des Ebersberges mit ursprünglich mindestens 59 Grabhügeln bekannt. Ein Hügel soll einst auch auf dem Gipfelpunkt des Ebersberges gelegen haben. Zwischen 1893 und 1911 wurden mindestens elf dieser Grabhügel geöffnet und Funde daraus entnommen. Im Lauf der Jahre wurden einige der Hügel durch Forst- und Rodungsarbeiten zerstört und teilweise abgetragen. Als für die Anlage der Rudolf-Bart-Siedlung im Jahr 1935 Teilbereiche des Waldgeländes am Ebersberg gerodet wurden, konnte eine Ausgrabung eines ungestörten Hügels (heutige Carl-Korbmann Straße) mit zentraler Steinstehle und umgebenden Steinkranz durchgeführt werden. Die Erschließung neuen Baugeländes erforderte im Jahr 1955 die Ausgrabung fünf weiterer Grabhügel südwestlich der heutigen Martin-Butzer-Straße. Im Jahr 1971 zerstörte ein verheerendes Feuer den Waldbestand am Ebersberg. Auf der freigewordenen Fläche konnten im Frühjahr 1972 die Grabhügel kartiert und eingemessen werden. Aufgrund von mehrmaligen, auf den Brand folgenden, Raubgrabungen an einigen der nun gut im Gelände erkennbaren Grabhügel fanden drei Jahre später Rettungsgrabungen an zwei Hügeln statt. Die meisten Hügel sind nicht einmal mehr einen Meter hoch erhalten und aus anstehendem Sand, vermischt mit Sandsteinbrocken unterschiedlicher Größe, errichtet und von einem oder zwei Steinkränzen aus Sandsteinplatten umgeben. Bei einigen Hügeln befand sich auf dem Hügelzentrum jeweils eine kleine meist trapezförmige Sandsteinstehle. Außerhalb des Steinkranzes konnte bei einem Hügel ein Steinpflaster dokumentiert werden. Die Hügel haben Durchmesser zwischen 8-19m. Im Zentrum der Hügel befand sich die Hauptbestattung. Diese wurde wohl ehemals unter einem Holzaufbau (eventuell ein satteldachartiger Bau), der mit einer kammerartigen Packung aus Steinplatten überdeckt war, niedergelegt. Im äußeren Bereich der Hügel befinden sich zum Teil Nachbestattungen in kleineren Steinkammern. Bis zu fünf Nachbestattungen konnten bei den Ausgrabungen nachgewiesen werden. Die untersuchten Hügel enthielten Körperbestattungen, aber auch Leichenbrand in unverzierten Graburnen. Die Bestattungen wurden teilweise in den Felsboden eingetieft oder in den anstehenden darauf aufliegenden Sand. Die Skelette haben sich aufgrund der Lage im sauren Sandboden schlecht erhalten. Die sterblichen Überreste der Toten belegen, dass neben Erwachsenen auch mindestens ein Kind in einem der Grabhügel niedergelegt wurde. Es wurden mehrere sehr kleine Grabgruben entdeckt, die aufgrund ihrer Größe keinen Erwachsenen hätten aufnehmen können. Ob es sich hierbei um Kinder- oder Brandgräber handelt konnte nicht ermittelt werden.

Zu aus den Hügeln entnommen Beigaben zählen Eisenschwerter, Speerspitzen, diverse Keramikgefäße (Flaschen, Schalen, Gefäße mit roter Bemalung), Spinnwirtel, Bronzehalsringe, Bronzearm- und Fußringe, eine Bronzeohrring, Bronze- und Eisenringe, Fingerringe, Eisenfibeln, Mahlsteine, Eisen- und Bronzereste und –bleche, diverse Bronzegegenstände, Mahlsteine aus Quarzit und Basalt, Perlen aus Gagat, blaue Glasperlen und Harzklumpen. Anfang der 1960er Jahre wurde am Nordhang des Ebersberges zudem eine seit etwa 130/120 v. Chr. gebräuchliche Potinmünze mit der Darstellung eines Ebers drauf gefunden. Die Funde legen eine

schwerpunktmäßige Nutzung des Gräberfeldes von der späten Hallstattzeit bis in die frühe Latènezeit nahe.

Es ist anzunehmen, dass es sich bei dem ausgedehnten Hügelgräberfeld um den Bestattungsplatz der keltischen Höhensiedlung auf der Limburg handelt.

Im nordöstlichen Bereich des Hügelgräberfeldes liegt auf einem sanften Nordosthang eine 70 x 70 große Viereckschanze mit quadratischer Form und abgerundeten Ecken. Sie ist mit ihren Hauptsachsen Nordwest-Südost/Südwest-Nordost ausgerichtet und besteht aus einem flachen 60 cm hohen und 5 cm breiten Steinwall mit einem im Inneren direkt daran anschließenden Graben. Im Innenbereich konnte keine weitere Bebauung festgestellt werden. Der Verbreitungsschwerpunkt der Viereckschanzen liegt in Baden-Württemberg und Bayern. Sie werden als keltische Kultplätze, Versammlungsorte oder Gutshöfe der späten Latènezeit gedeutet.

Das Hügelgräberfeld vom Ebersberg zählt zu einer der wichtigsten vor- und frühgeschichtlichen Fundgattungen von oberirdisch sichtbaren Geländedenkmälern. Grabhügel wurden ursprünglich für eine Bestattung angelegt, doch können in ihnen noch bis zum 25 Nachbestattungen vorhanden sein, die bis in die Römische Kaiserzeit hinein vorgenommen wurden. In einigen Fällen wurde der ursprüngliche Hügel dabei durch Erdaufschüttungen vergrößert. Zudem wurden auch Flachgräber zwischen den Hügelgräbern in die Erde eingetieft. Der Erhaltungszustand, der sich noch im Gelände befindlichen Hügel auf dem Ebersberg, ist gut. Der Großteil der Grabhügel scheint ungestört und besitzt daher einen einmaligen Quellenwert, wodurch der Hügelgräbergruppe überregional ein hoher Stellenwert für die Wissenschaft beizumessen ist. Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, dass o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG RLP als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin eingeschränkt möglich, sofern die Bodeneingriffe nicht tiefer als in den humosen Waldboden eingreifen. Jeglicher tiefer in den Unterboden reichenden forstwirtschaftlichen Eingriff ist nach § 22 Abs. 3 DSchG RLP genehmigungspflichtig.

## **§ 4**

### **Genehmigungs- und Anzeigepflichten**

- 1.) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2.) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3.) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- 4.) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
2. § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 15.07.2025

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Denkmalschutzbehörde

Gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

Anlage 1:  
Ausdehnung des Antragsgebietes "Eisenzeitliches Hügelgräberfeld Ebersberg", Bad Dürkheim.  
Antrag auf Änderung eines Grabungsschutzgebietes nach § 22 DschG RLP.

